



Freunde & Förderer d.

**LAMBERTI
SCHULE**

Ochtrup e.V.

VEREINS SATZUNG

Gültig ab dem 24.4.2013

§ 1 Der Verein

Der Verein **“Freunde und Förderer der Lambertischule Ochtrup e.V.”** mit Sitz in Ochtrup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung und Erhaltung der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Schülern und Freunden der Schule
- die Förderung der materiellen Gegebenheiten an der Schule
- die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben
- die Weckung und Verstärkung des öffentlichen Interesses für die Belange der Schüler der Schule
- die Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Schullandheim- und Jugendherbergsaufenthalte
- die Unterstützung bedürftiger Kinder

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Lambertischule zu fördern bereit ist und diese Satzung als für sich bindend anerkennt.
- 5.2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Der Verein erhebt zur Erreichung seines Zwecks einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der

Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Mitgliederwerbung darf den Neuzugängen aus den ersten Schuljahren ein Klassenkassenbonus zugesagt werden. Höhe des Bonus und Anzahl der notwendigen Erstanmeldungen dafür legt die Mitgliederversammlung fest.

5.4. Weitere Mittel sollen durch Spenden, Sammlungen oder sonstige Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

5.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

5.7. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere

- a) wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt
- b) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung nicht zahlt und auch im kommenden Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nicht entrichtet (d.h. 2 Zahlungen aussetzt).

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung.

5.8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beendet wird. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 20.12. des selbigen Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt bis zu einer vorgenommenen Neuwahl. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

7.2. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins selbständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung. Er kann allein Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen der Lambertischule sowie für sonstige Zuwendungen beschließen, soweit sie

im Einzelfall den Betrag von 3500 € nicht überschreiten.

7. 3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer. In Bankangelegenheiten können der Kassierer und der 1. Vorsitzende jeweils alleine Bankgeschäfte durchführen. Beide sind Besitzer einer eigenen EC-Karte. Der Kassierer ist bevollmächtigt, Online-Banking durchzuführen. Der 2. Vorsitzende kann gemeinsam mit dem Schriftführer Bankgeschäfte vornehmen. Beide haben keine eigene EC-Karte.
7. 4. Die Sitzung des Vorstandes beruft der Vorsitzende oder mit dessen Einverständnis der Stellvertreter ein. Der Leiter der Lambertischule soll zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen wie Fahrtkosten, Portokosten, Druckkosten und Telefongebühren können erstattet werden. Ebenso Kosten bis 20,- Euro für Geschenke zu besonderen Anlässen.
7. 5. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter führt in der Vorstandssitzung den Vorsitz.
7. 6. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen.
7. 7. Der Kassierer führt die Mitgliederliste.
7. 8. Die Jahresabschlussbilanz ist vom Kassierer bis spätestens 31. März des Folgejahres den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt. Die Einberufung hat in letzterem Fall spätestens 28 Tage nach der schriftlichen Antragstellung zu erfolgen.
8. 2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
8. 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
8. 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl, vorzeitige Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Beschlussfassung über Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen der Lambertischule, die den Betrag von 3500 € überschreiten

f) Festsetzung des Beitrages

g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

8. 5. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 8.6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 9.1. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung mitgeteilt werden.
9. 2. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die auch bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorzunehmen ist, kann nur durch eine besondere für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine zweite Mitgliederversammlung für einen Zeitpunkt einzuberufen, der frühestens 3, spätestens 6 Wochen nach der ersten Versammlung liegt. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In beiden Fällen bedarf der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
- a) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.
 - b) an den Förderverein der Marienschule / von-Galen-Schule Ochtrup.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2013 als verbindlich beschlossen.